

Sonderregelungen

§ 11

(1) Für die volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen kann ein Prämiensystem geschaffen werden, durch das ein wirksamer materieller Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne ausgeübt wird. Im Rahmen dieses Prämiensystems kann bei Erfüllung des Planes der Mobilisierung freier Mittel der Bevölkerung bzw. bei den Versicherungsanstalten bei Erfüllung der bestätigten Pläne für die freiwilligen Sach- und Personenversicherungen dem Prämienfonds gemäß § 2 ein Betrag bis zur Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds bzw. der im Prämiensystem festgelegten Lohnfondsteile zusätzlich zugeführt werden. Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne erhöht sich dieser Betrag bis zu 2,75 % des geplanten Lohnfonds bzw. der im Prämiensystem festgelegten Lohnfondsteile.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds gemäß Abs. 1 sind aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen zu decken.

(3) Die Zuführungen zum Prämienfonds aus dem Verkauf von Hypothekendarlehen, Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sowie für den Abschluß von Sparrentenversicherungen werden davon nicht berührt.

(4) Das Prämiensystem gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. ^

§ 12

Im Staatshaushalt bruttogeplante Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die nach der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit volkseigenen Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gleichzustellen sind, können durch Entscheidung des übergeordneten staatlichen Organs im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen (Kreis- und Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften) zur Verstärkung des materiellen Anreizes für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds weitere Zuführungen zum Prämienfonds erhalten.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter

des Vorsitzenden Der Minister der Finanzen
des Ministerrates

Rau

R u m p f

Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslands- montagen.

Vom 21. Mai 1959

Der Außenhandel hat für die ständige Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik eine große Bedeutung. Im Verlaufe des zweiten Fünfjahresplanes hat der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Aufschwung* genommen. Die neuen Aufgaben der Volkswirtschaft in den nächsten Jahren bedingen auch eine weitere Erhöhung des Außenhandelsumsatzes. Bei der Festigung und Förderung der Außenhandelsbeziehungen nimmt die Durchführung von Auslandsmontagen einen entscheidenden Platz ein. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Als Montagearbeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Arbeiten zur Ermittlung von Vorplanungsunterlagen, zur Vorbereitung und Durchführung von Montagen (einschließlich Projektierungsarbeiten), Reparaturen und technischen Hilfeleistungen durch die Betriebe und andere Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland mit Ausnahme der zur Vorbereitung der Montagen von den Betrieben und anderen Institutionen selbst durchzuführenden Vertragsverhandlungen.

Zusatzvereinbarungen und Arbeitsverträge

§ 2

(1) Zur Durchführung von Montagearbeiten im Ausland ist zwischen dem Betrieb und dem im Betrieb beschäftigten Werk tätigen eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Mit Werk tätigen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, können zur Durchführung von Montagearbeiten im Ausland befristete Arbeitsrechtsverhältnisse auch für die Dauer von mehr als 6 Monaten begründet werden. Die Begründung mehrerer aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsrechtsverhältnisse ist zulässig. Der befristete Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

(3) Werk tätige können mit einem anderen Betrieb zur Durchführung von Montagearbeiten befristete Arbeitsrechtsverhältnisse entsprechend Abs. 2 unter der Voraussetzung eingehen, daß die Rechte und Pflichten ihres derzeitigen Arbeitsrechtsverhältnisses für die Zeit des Montageeinsatzes ruhen.

§ 3

Der Betriebsleiter hat die zusätzlichen Vereinbarungen bzw. die befristeten Arbeitsverträge im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen.

§ 4

Die Rechte und Pflichten aus der zusätzlichen Vereinbarung und aus dem befristeten Arbeitsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

§ 5

Allgemeine Pflichten des Werk tätigen

(1) Während des Montageeinsatzes hat der Werk tätige die Weisungen der Montageleitung zu befolgen. Er hat über alle dienstlichen Angelegenheiten die Schweigepflicht zu wahren.